

Vom "alten" Tatbestand der Spionage wurden als Organisatoren der Spionagetätigkeit bzw. Empfänger von Spionageinformationen nur imperialistische Geheimdienste oder andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen bzw. Personen erfaßt, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, sowie deren Vertreter oder Helfer.

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Spionagetätigkeit sowie in Anlehnung an entsprechende Straftatbestände der UdSSR, der anderen sozialistischen, aber auch kapitalistischer Staaten, wurde der Kreis der Organisatoren von Landesverratsverbrechen und der Empfängerstellen für Spionageinformationen und anderen Nachrichten im neuen Gesetz wesentlich erweitert.

Danach werden als solche jetzt im Tatbestand der Spionage gemäß § 97 StGB genannt:

fremde Mächte, deren Einrichtungen oder Vertreter, Geheimdienste, ausländische Organisationen sowie deren Helfer.